

57. Inwieweit kommt die von einem Bürgen dem Gläubiger mit Vorbehalt geleistete Zahlung einem zweiten, welcher sich für die nämliche Schuld besonders verbürgt hat, zu statten?

U. R. N. I. 14. §. 378; I. 16. §§. 149. 160; I. 4. §. 115.

I. Hilfssenat. Ur. v. 3. März 1882 i. C. P. (Besl.) w. Aktiengesellschaft C. Credit-Anstalt (Rl.). Rep. IV a. 477/81.

¹ C. die folgende Entscheidung Nr. 57.

- I. Landgericht Essen.
 II. Oberlandesgericht Hamm.

Der Beklagte und S. hatten sich, ein jeder besonders, für dieselbe Schuld der Handlung R. & Co. an die Klägerin verbürgt. Der Beklagte, auf Zahlung dieser Schuld belangt und in erster Instanz verurteilt, wandte in zweiter Instanz ein, daß der andere Bürge S. auf dieselbe 6 150 *M* bezahlt habe; er war der Meinung, daß diese Zahlung auch ihm zu statten komme. Die Klägerin räumte die Zahlung sowie, daß solche der Handlung R. & Co. gutgeschrieben sei, ein, bestritt aber deren Wirksamkeit zu Gunsten des Beklagten, weil S. behauptete, nur mit Vorbehalt gezahlt zu haben, und hierüber sowie über die Zahlungsverpflichtung des S. überhaupt noch in dem zwischen ihr und S. schwebenden Prozesse gestritten werde. Aus diesem Grunde verwarf auch der zweite Richter den fraglichen Einwand. Seine Entscheidung ist jedoch auf Anrufen des Beklagten vernichtet und Klägerin in Höhe des gezahlten Betrages abgewiesen aus folgenden

Gründen:

„Die Annahme des Appellationsrichters, daß sich der Beklagte auf die von dem Mitbürgen S. geleistete Zahlung nicht berufen könne, weil S. behauptete, solche nur mit Vorbehalt geleistet zu haben, und weil über deren Wirkung noch in dem zwischen der Klägerin und S. schwebenden Prozesse gestritten werde, ist von der Nichtigkeitsbeschwerde des Beklagten mit dem Vorwurfe der Verletzung der §§. 328. 378 I. 14, §. 149 I. 16, §§. 114—116 I. 4 A.L.R. bekämpft.

Dieser Vorwurf ist auch im wesentlichen begründet.

Nach dem dem Appellationsurteile zu Grunde liegenden und unstreitigen Thatbestande haben sich Beklagter und S., ein jeder besonders, für die nämliche Schuld der Firma R. & Co. der Klägerin gegenüber verbürgt. Sie wurden hierdurch solidarisch verpflichtet, wenn auch eine Schuldgemeinschaft und folgeweise ein Ausgleichungsrecht zwischen ihnen nicht besteht (§§. 378. 379 A.L.R. I. 14; Dernburg, Preuß. Privatr. Bd. 2 §. 244); und es unterliegt keinem Zweifel, daß die völlige oder teilweise Befriedigung der Klägerin durch einen von ihnen ohne weiteres auch dem anderen zu gute kommt (§. 378 a. a. O. und §. 435 A.L.R. I. 5). Dies wird auch so wenig von der Klägerin als von dem Appellationsrichter in Abrede gestellt. Die von S. geleistete

Zahlung soll aber diese ihr regelmäßig zukommende Wirkung vorliegend nicht haben, weil solche nach der — von der Klägerin selbst bestrittenen — Behauptung des F. nur mit Vorbehalt geleistet sei. Allein es ist nicht erfindlich, wie die liberatorische Wirkung der Zahlung, als Erfüllung einer Verbindlichkeit (§§. 10. 28. 149 A.L.R. I. 16), durch die bloße Behauptung eines Vorbehaltes von seiten des Zahlenden beeinträchtigt werden könnte, solange der Gläubiger sie als Erfüllung gelten läßt, was vorliegend seitens der Klägerin der Fall und durch Gutschrift des gezahlten Betrages zu Gunsten der Hauptschuldnerin (R. & Co.) be-
stätigt ist.

Selbst wenn man aber annehmen wollte, daß F. in der That nur unter Vorbehalt seiner Einwendungen gezahlt hätte, so würde auch dadurch die erwähnte Wirkung der Zahlung nicht suspendiert worden sein. Denn ein derartiger Vorbehalt schließt zwar das sonst in der Erfüllung liegende Element der Schuldanerkennung aus, hat aber für die Erfüllung selbst präsumtiv nur die Bedeutung einer auflösenden, nicht einer aufschiebenden Bedingung, d. h. der Zahlende behält sich das Recht der Rückforderung für den Fall vor, daß sich seine Nichtverpflichtung ergeben sollte.¹ Die Annahme einer Suspensivbedingung würde unvereinbar sein mit der zu unterstellenden Absicht sowohl des Schuldners, welche vernünftigerweise nur auf sofortige Befreiung von der Schuld und allen Nachteilen eines Erfüllungsverzuges gerichtet sein kann, als auch des Gläubigers, welchem daran liegt, auf die Gefahr der Verpflichtung zur Rückgabe hin, sogleich die Verfügung über die gezahlte Summe zu erlangen, und dem mit der bloßen Detention der Geldstücke nicht gebient sein kann. In einigen der analogen Anwendung fähigen Vorschriften hat denn auch das Allgemeine Landrecht an die Übergabe der geschuldeten Sache ausdrücklich die Vermutung für die resolvierende Wirkung einer beigefügten Bedingung geknüpft (§§. 263. 274 I. 11).

Vgl. Entsch. d. R.D.J.G.'s Bd. 19 S. 323 flg.; Bornemann, System 2. Aufl. Bd. 3 S. 315; Koch, Recht der Forderungen 2. Ausg. Bd. 2 S. 619. 620; Förster (Eccius), Theorie 2. Aufl. Bd. 1 S. 658; Dernburg, Preuß. Privatr. 3. Ausg. Bd. 1 S. 185.
Sft demnach der fragliche Vorbehalt in der Regel als Resolutivbe-

¹ S. die vorhergehende Entscheidung Nr. 56 S. 182.

dingung des Zahlungsgeschäftes aufzufassen (und daß im vorliegenden Falle etwas anderes vereinbart sei, hat der Appellationsrichter nicht festgestellt), so erzeugt letzteres dieselben Wirkungen wie ein unbedingtes Geschäft, verliert sie aber mit dem Augenblicke der Erfüllung der Bedingung, d. h. sobald rechtlich ausgemacht ist, daß der Zahlende keine Zahlungsverpflichtung hatte und der Empfänger das Erhaltene zurückgewähren muß (§. 115 A.L.R. I. 4; Dernburg, a. a. O. Note 2). Während des Schwebens der Bedingung behält somit die Zahlung ihre schuldtilgende Kraft (§. 149 A.L.R. I. 16), und diese kommt nach obigem auch den Mitverpflichteten zu gute. Ohne Grund leugnet dies die Imploratin für den vorliegenden Fall nicht gemeinschaftlicher Verbürgung, wiewohl sie die volle Wirkung der Zahlung mit Vorbehalt bezüglich des Zahlenden anerkennt. Denn wenn der §. 378 A.L.R. I. 14 dem Gläubiger das Recht giebt, nach seiner Wahl einen jeden der Sonderbürgen ganz oder auf einen Teil der Schuld solange in Anspruch zu nehmen, bis er wegen seiner ganzen Forderung befriedigt ist, so gewährt er nicht den mindesten Anhalt für die Annahme, daß hier das Wort „befriedigen“ eine andere Bedeutung haben solle, als ihm begrifflich zukommt. An sich aber bedeutet es objektive Tilgung einer Forderung durch eigentliche Erfüllung oder eine derselben im Effekte gleichstehende Tilgungsart (vgl. Windscheid, Pandekten 5. Aufl. Bd. 2 S. 291), und schon aus diesem Begriffe ergibt sich, daß der Gläubiger, soweit und solange er durch einen Mitverpflichteten befriedigt ist, auch gegen die anderen einen Anspruch nicht mehr erheben kann, weil auch deren Verbindlichkeit erloschen ist. Die von der Imploratin geltend gemachte persönliche (relative) Wirkung der Erfüllung ist dem preussischen nicht minder wie dem gemeinen Rechte fremd. Erst wenn infolge des Eintrittes der Resolutivebedingung die mit Vorbehalt geleistete Zahlung rückgängig gemacht ist, lebt die dadurch getilgte Forderung und damit auch die Verpflichtung der Bürgen von selbst wieder auf (vgl. §. 387 A.L.R. I. 14; Dernburg, a. a. O. Bd. 2 §. 246 Ziff. 1). Zu welchen unannehmbaren Konsequenzen der vom Vorderrichter aufgestellte Grundsatz führen könnte, leuchtet ein, wenn man von dem zufälligen und rechtlich einflußlosen Umstande der gleichzeitigen Prozeßführung der Klägerin gegen F. und den Beklagten absieht und den Fall ins Auge faßt, daß die Klägerin und F. die Austragung des Streites über die Wirksamkeit der fraglichen Zahlung,

nach erfolgter Verurteilung des Beklagten, unterließen oder sich zur Benachteiligung des Beklagten über deren Unwirksamkeit einigten. Schwerlich würde solchenfalls dem Beklagten ein Rechtsmittel zur Wiedererlangung des von ihm etwa Beigetriebenen zur Hand sein.“ ...